

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN**

**ARBEITSGEMEINSCHAFT BERUFSTÄNDISCHER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN,  
BERLIN**

---

**15.06.2023**

## **Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV**

in der vom 01.01.2024 an geltenden Fassung<sup>1</sup>

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 106 Absatz 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.<sup>2</sup>

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch eine ergänzende Verfahrensbeschreibung erläutert.

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 23.06.2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

1	Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach Artikel 11 Absatz 3 b), Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Ziffer i), Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 – Allgemeine Verfahrensgrundsätze .....	4
1.1	Antragsverfahren .....	4
1.2	Maschinelle Ausfüllhilfen .....	5
1.3	Datenübermittlung .....	5
1.4	Antragsbestätigung.....	5
2	Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 im Einzelnen .....	5
2.1	Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags in den Fällen von Artikel 11 Absatz 3 b), Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 .....	5
2.1.1	Krankenkasse .....	5
2.1.2	Rentenversicherungsträger .....	6
2.1.3	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.....	6
2.2	Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags in den Fällen von Artikel 11 Absatz 5, Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Ziffer i), Artikel 16 Absatz 1 VO Nr. (EG) 883/2004 .....	6
2.3	Nachrichtentypen.....	7
2.3.1	Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ .....	7
2.3.2	Nachrichtentyp „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ .....	7
2.3.3	Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“ .....	8
2.3.4	Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ .....	8
2.3.5	Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ ..	8
2.3.6	Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“ .....	8

2.3.7	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ .....	8
2.3.8	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ .....	9
2.3.9.	Nachrichtentyp „Zusatzinformation_A1“ (nur Rentenversicherung).....	10
2.4	Stornierung von Anträgen.....	10
2.5	Annahmestelle .....	10
2.6	Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber.....	11
3	Erklärung und Informationspflichten des Arbeitgebers .....	11

## Anlagen

- 1 Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“
- 2 Nachrichtentyp „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“
- 3 Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“
- 4 Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“
- 5 Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“
- 6 Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“
- 7 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“
- 8 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“
- 9 Antragsbestätigung
- 10 Nachrichtentyp „Zusatzinformation\_A1“

## **1 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach Artikel 11 Absatz 3 b), Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Ziffer i), Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 – Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

Gelten für eine grenzüberschreitend tätige Person die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach

- a) Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 (Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst),
- b) Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/2004 (beschäftigte Seeleute),
- c) Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 (beschäftigte Mitglieder des Flug- und Kabinenpersonals mit Heimatbasis in Deutschland),
- d) Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 (Entsendung),
- e) Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Ziffer i) VO (EG) Nr. 883/2004 (gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigte Personen) oder
- f) sollen diese nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 (Abschluss einer Ausnahmevereinbarung)

weiter gelten, hat der Arbeitgeber/Dienstherr für den Fall, dass er selbst den Antrag stellt, gemäß § 106 Absatz 1 bis 4 SGB IV die Ausstellung der A1-Bescheinigung („Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“) bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe zu beantragen. Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an den Arbeitgeber/Dienstherrn, der diese Bescheinigung der betreffenden Person unverzüglich zugänglich zu machen hat. Soweit eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, wird dies dem Arbeitgeber/Dienstherrn ebenfalls durch Datenübermittlung bekannt gegeben (siehe Ziffer 2.3.8).

### **1.1 Antragsverfahren**

Voraussetzung für die Antragstellung im elektronischen Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die grenzüberschreitend tätige Person und den Arbeitgeber/Dienstherrn aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren. Für die Datenübermittlung können alternativ auch systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfen genutzt werden.

## **1.2 Maschinelle Ausföüllhilfen**

Arbeitgeber/Dienstherren, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, können den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung auch mittels einer systemgeprüften maschinellen Ausföüllhilfe an die jeweils zuständige Datenannahmestelle übermitteln. Der Abschnitt 2.3 gilt entsprechend. Eine maschinelle Zuföührung von Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberdaten aus den Beständen der Arbeitgeber/Dienstherren in die Ausföüllhilfe ist nicht zulässig.

## **1.3 Datenöbermittlung**

Für die Öbermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **1.4 Antragsbestätigung**

Um einen Nachweis darüber zu erhalten, dass der Arbeitgeber/Dienstherr die Ausstellung der A1-Bescheinigung beantragt hat, erstellt das Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die verwendete Ausföüllhilfe auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV eine in Form und Inhalt einheitliche Antragsbestätigung.

## **2 Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 im Einzelnen**

### **2.1 Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags in den Fällen von Artikel 11 Absatz 3 b), Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004**

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, unterrichtet den Arbeitgeber/Dienstherrn auf seinen Antrag hin über die Anwendung ihrer Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (siehe Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009). Hierfür sind in Deutschland in den Fällen von Art. 11 Absatz 3 b), Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 folgende Stellen zuständig:

#### **2.1.1 Krankenkasse**

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der die grenzüberschreitend tätige Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser

Krankenkasse eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.

### **2.1.2 Rentenversicherungsträger**

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen, sofern die grenzüberschreitend tätige Person nicht gesetzlich krankenversichert und nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

### **2.1.3 Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen**

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu beantragen, sofern die grenzüberschreitend tätige Person nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

## **2.2 Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags in den Fällen von Artikel 11 Absatz 5, Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Ziffer i), Artikel 16 Absatz 1 VO Nr. (EG) 883/2004**

Die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 sowie die Ausstellung der A1-Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 ist beim GKV-Spitzenverband, DVKA zu beantragen, sofern sich die Heimatbasis der Person in Deutschland befindet. Dies folgt aus dem Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes 2019 S. 683, Nr. 35, Buchstabe d.

Der GKV-Spitzenverband, DVKA ist auch die zuständige Stelle für in Deutschland wohnhafte Personen, die unter Berücksichtigung von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 16 VO (EG) Nr. 987/2009 die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit festlegt sowie die A1-Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 ausstellt, sofern die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten.

Der Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 kann vom Arbeitgeber/Dienstherrn bei der zuständigen Stelle des Mitgliedsstaats, dessen Rechtsvorschriften für die betreffende Person gelten sollen, gestellt werden (siehe Artikel 18 VO (EG) Nr. 987/2009). In Deutschland ist dies der GKV-Spitzenverband, DVKA, der für den Fall des erfolgreichen Abschlusses einer Ausnahmereinbarung auch die A1-Bescheinigung ausstellt.

## **2.3 Nachrichtentypen**

Die Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber/Dienstherrn und der zuständigen Stelle erfolgt anhand des XML Schemas "A1" und dem zugehörigen Nachrichtentyp, z. B. „A1-Antrag Entsendung“. Für die Rückmeldung an den Arbeitgeber/Dienstherrn sind einheitlich die Nachrichtentypen „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ bzw. „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ zu verwenden. Soweit der Antrag von der Rentenversicherung zu bearbeiten ist, kann zusätzlich der Nachrichtentyp „Zusatzinformation\_A1“ versendet werden.

### **2.3.1 Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004. Dies sind insbesondere Angaben seitens der öffentlichen Arbeitgeber zum fortbestehenden des Beamten-/Beschäftigungsverhältnisses während der Auslandstätigkeit.

Unter die Regelung von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 fallen die in § 8 Absatz 2 SGB VI genannten Personen. Dies sind Beamte sowie Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden, sofern für sie unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben (s. TOP 1 der Besprechung am 30. November 2006 zwischen BMAS, DVKA, DGUV und DRV Bund).

Die Regelung gilt ebenfalls für Mitglieder des Deutschen Bundestages.

### **2.3.2 Nachrichtentyp „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/2004. Dies sind insbesondere Angaben seitens der privatrechtlichen Arbeitgeber zur gewöhnlichen Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes.

### **2.3.3 Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004. Dies sind insbesondere Angaben seitens der privatrechtlichen Arbeitgeber zur Heimatbasis in Deutschland.

### **2.3.4 Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung. Dies sind alle Angaben seitens der privatrechtlichen Arbeitgeber, die es dem zuständigen Träger ermöglichen über das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 zu entscheiden.

### **2.3.5 Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) bzw. b) Ziffer i) VO (EG) Nr. 883/2004. Dies sind alle Angaben, die es dem GKV-Spitzenverband, DVKA ermöglichen, die anzuwendenden Rechtsvorschriften festzulegen.

### **2.3.6 Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004. Dies sind alle Angaben, die es dem GKV-Spitzenverband, DVKA ermöglichen über den Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung zu entscheiden.

### **2.3.7 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“**

Wurden zuvor die unter den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.6 aufgeführten Nachrichtentypen verwendet, übermittelt die jeweils zuständige Stelle im Falle der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ die A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument an den Arbeitgeber/Dienstherrn.

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“ verwendet und konnte der GKV-Spitzenverband, DVKA eine Ausnahmereinbarung ohne Einschränkungen im Sinne des Antragstellers erwirken, übermittelt er dem Arbeitgeber unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ neben der A1-Bescheinigung ein weiteres elektronisches Dokument, aus welchem die genauen Umstände des Zustandekommens der Ausnahmereinbarung hervorgehen.

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ verwendet, übermittelt der GKV-Spitzenverband, DVKA dem Arbeitgeber unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ neben der A1-Bescheinigung ein weiteres elektronisches Dokument, versehen mit einem Hinweis darauf, dass die Festlegung vorläufig erfolgte und erst nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die vom GKV-Spitzenverband, DVKA bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter erhält.

In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren Dokumenten und A1-Bescheinigungen erforderlich. Dies gilt, sofern zuvor die Nachrichtentypen „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“, „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ oder „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ verwendet wurden.

### **2.3.8 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“**

Die jeweils zuständige Stelle übermittelt unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ die Ablehnungsgründe für einen vom Arbeitgeber/Dienstherrn nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.6 übermittelten Nachrichtentyp.

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“ verwendet und konnte eine Ausnahmereinbarung nicht oder nur teilweise erfolgreich geschlossen werden, übermittelt der GKV-Spitzenverband, DVKA dem Arbeitgeber den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ mit einem speziell hierfür vorgesehenen Ablehnungsgrund, der hinsichtlich der genauen Umstände der (teilweisen) Ablehnung auf mindestens ein anhängendes elektronisches Dokument verweist. Im Falle einer teilweisen Ablehnung wird an den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ zusätzlich zu dem individuellen Schreiben und ggf. weiterer Dokumente eine A1-Bescheinigung angehängt.

Hat der Antragsteller zuvor die Nachrichtentypen „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“ oder „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ verwendet, so kann er vom GKV-Spitzenverband, DVKA für den Fall, dass die A1-Bescheinigung nicht oder nicht vollständig antragsgemäß ausgestellt werden konnte, im Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung

Ablehnung Arbeitgeber“ hinsichtlich der genauen zugrunde liegenden Umstände auf ein anhängendes elektronisches Dokument verwiesen werden. Für den Fall, dass der GKV-Spitzenverband, DVKA dem Antrag nur teilweise entsprechen konnte, wird dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ außerdem eine A1-Bescheinigung angehängt.

### **2.3.9 Nachrichtentyp „Zusatzinformation\_A1“ (nur Rentenversicherung)**

Soweit die Deutsche Rentenversicherung für die Bearbeitung des A1-Antrages zuständig ist (siehe Ziffer 2.1.2) und diesen nicht sofort erledigen kann, übermittelt die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV) dem Antragstellenden eine Zusatzinformation mit Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger. Diese Zusatzinformation wird als „Werteliste\_AG“ mit dem Verfahrensmerkmal A1A durch ein Informationsmodul der DSRV zur Verfügung gestellt.

## **2.4 Stornierung von Anträgen**

Die unter Ziffer 2.3 aufgeführten Nachrichtentypen sind vom Arbeitgeber/Dienstherrn zu stornieren, wenn sie nicht zu stellen waren, einer unzuständigen Stelle übermittelt wurden oder unzutreffende Angaben enthalten.

Bei Stornierung eines solchen, bereits übermittelten Nachrichtentyps ist der ursprüngliche Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Das Datenfeld „DATENSATZ\_ID\_URSPRUNGSMELDUNG“ ist bei Stornierungen stets zu füllen. Im jeweiligen Nachrichtentyp ist das Element „Datum\_Erstellung“ zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln.

Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag an eine unzuständige Stelle übermittelt wurde, ist ein neuer Antrag an die zuständige Stelle zu übermitteln.

## **2.5 Annahmestelle**

In den Fällen von Artikel 11 Absatz 3 b), Artikel, 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 übermittelt der Arbeitgeber/Dienstherr den jeweiligen Nachrichtentyp, z. B. „A1-Antrag Entsendung“ über den GKV-Kommunikationsserver an die zuständige Krankenkasse oder die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig, ist der jeweilige Nachrichtentyp vom Arbeitgeber/Dienstherrn unmittelbar an die Datenannahmestelle der Rentenversicherung zu übermitteln.

In den Fällen von Artikel 11 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) und b) Ziffer i) sowie Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 übermittelt der Arbeitgeber den jeweiligen Nachrichtentyp über den GKV-Kommunikationsserver an den GKV-Spitzenverband, DVKA.

## **2.6 Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber**

Steht nach Auswertung der übermittelten Daten fest, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erhält der Arbeitgeber/Dienstherr innerhalb von drei Arbeitstagen von der zuständigen Stelle auf elektronischem Weg mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ eine entsprechende Mitteilung. Dieser liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei, da nach Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 der jeweils zuständige Träger die anzuwendenden Rechtsvorschriften auf Antrag zu bescheinigen hat und diese Bescheinigung gemäß Artikel 5 VO (EG) Nr. 987/2009 für die Träger der anderen Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich ist. In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren A1-Bescheinigungen erforderlich. Kann die zuständige Stelle keine A1-Bescheinigung ausstellen, weil die Voraussetzungen der jeweils zugrundeliegenden Rechtsnorm nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird der Arbeitgeber mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ hierüber informiert.

## **3 Erklärung und Informationspflichten des Arbeitgebers**

Mit der Antragstellung erklärt der Arbeitgeber/Dienstherr ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der Bescheinigung A1 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird bzw. wurde, führen.

## **Abkürzungsverzeichnis**

GKV-Spitzenverband, DVKA	Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
SGB IV	Sozialgesetzbuch, Viertes Buch
VO (EG) Nr. 883/2004	VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der so- zialen Sicherheit
VO (EG) Nr. 987/2009	VO (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO (EG) Nr. 883/2004 über die Ko- ordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Anlagen